



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2026–2027

Inhalt	Seite
1. Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG; BR 549.200).....	5

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG; BR 549.200)

Das Wichtigste in Kürze	5
Il pli important en furma concisa	6
L'essenziale in breve	6
I. Einführung in die Thematik häusliche und geschlechts-spezifische Gewalt	7
1. Was ist häusliche Gewalt?	7
2. Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?	8
3. Gewaltformen	9
4. Vorkommen	9
5. Wege aus der Gewalt	10
6. Folgen	11
II. Situation im Kanton Graubünden	12
1. Vorkommen	12
2. Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt	13
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	13
4. Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024 sowie 2025–2028	15
5. Präventions- und Sensibilisierungsarbeiten	16
III. Gesetzliche Grundlagen	17
IV. Vernehmlassung	19
1. Vorgehen und Rücklauf	19
2. Ergebnis der Vernehmlassung	19
3. Wesentliche Einwände und Anliegen sowie deren Berücksichtigung	20
V. Grundzüge der Vorlage	22
1. Zweck und Handlungsbedarf	22
2. Fokus «häusliche Gewalt» und «geschlechtsspezifische Gewalt»	23
3. Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	24
4. Definitionen	24
5. Koordination und Zusammenarbeit	25

6.	Berichterstattung, Datensammlung und Datenbear-	27
7.	Angebote.....	28
8.	Weitere Massnahmen	30
VI.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	31
VII.	Regierungsrätliche Ausführungsverordnung.....	34
VIII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	35
IX.	Gute Gesetzgebung	36
X.	Inkrafttreten	36
XI.	Anträge	36
	Anhang	37
	Literaturverzeichnis	39
	Abkürzungsverzeichnis/Abrevaziuns / Elenco delle abbreviazioni.....	42

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG; BR 549.200)

Chur, den 2. Juni 2026

Das Wichtigste in Kürze

Gewalt in der Familie und Partnerschaft sowie Gewalt, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richtet, sind strafbar und werden in unserer Gesellschaft nicht toleriert. Dennoch sind sie in der Schweiz verbreitet und betreffen alle sozialen Schichten. Gewalt kann beispielsweise in Form von körperlicher, psychischer, sexueller und wirtschaftlicher Gewalt sowie Stalking, sexuelle Belästigung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation, weibliche Genitalverstümmelung und Straftaten im Namen der sogenannten Ehre angewendet werden.

Besonders schwierig ist die Situation für gewaltbetroffene Personen, die emotional, finanziell, aufenthaltsrechtlich oder auf andere Weise abhängig von der gewaltausübenden Person sind. Für sie ist die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung besonders schwierig – umso wichtiger sind wirksame Schutzmechanismen und eine enge Zusammenarbeit der involvierten Stellen.

Ein neues Gesetz soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken sowie ein koordiniertes Vorgehen zur Prävention und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt fördern. Das Gesetz legt dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie auf die Sicherstellung und Verbesserung von Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist die Sicherstellung einer einheitlichen Datengrundlage, die zur Analyse von Entwicklungen und zur Umsetzung gezielter Massnahmen beiträgt. Nicht zuletzt ist das Gesetz auch ein klares Signal, dass Gewalt in unserer Gesellschaft keinen Platz hat und gezielt verhütet und bekämpft wird.

Il pli impurtant en furma concisa

Violenza en la famiglia ed en il partenadi sco er violenza che sa drizza systematicamain cunter personas pervia da lur schlattaina, èn chastiablas e na vegnan betg toleradas en nossa societad. Tuttina èn questas furmas da violenza derasadas en Svizra e pertutgan tut las classas socialas. Violenza po vegnir applitgada per exempel en furma da violenza corporala, psichica, sexuala ed economica sco er en furma da stalking, mulestas sexualas, maridaglia sfurzada, sterilisaziun sfurzada, mutilaziun genitala feminina e delicts en num da l'uschenumnada onur.

Spezialmain difficila è la situaziun per personas pertutgadas da violenza, ch'èn dependentas emoziunalmain, finanzialmain, pervia dal dretg da dimora u en in'autra moda e maniera da la persuna violenta. Per questas personas èsi ordvart difficil da sa distatgar d'ina relaziun violenta – tant pli impurtants èn mecanissem da protecziun efficazis ed ina stretga collavuraziun dals posts involvids.

Ina nova lescha duai rinforzar la collavuraziun interdisciplinara sco er promover in proceder coordinà per prevegnir e per cumbatter la violenza a chasa e la violenza specifica per la schlattaina. Ils puncts centrals da la lescha èn: rinforzar las mesiras da prevenziun e da sensibilisaziun sco er garantir e megliar las purschidas da protecziun, d'agid e da sustegn per las personas pertutgadas da violenza e lur confamigliars. In ulteriur punct central da la lescha è quel da garantir ina basa da datas unitara, ch'è in agid per analisar svilups e per realisar mesiras sistematicas. Betg sco ultim è la lescha er in cler signal, che violenza n'ha betg plaz en nossa societad e ch'ella vegn impedita e cumbattida systematicamain.

L'essenziale in breve

La violenza all'interno della famiglia e della coppia nonché la violenza rivolta in modo mirato contro persone per via del loro genere sono punibili e nella nostra società non vengono tollerate. Ciononostante, in Svizzera sono diffuse e riguardano tutti i ceti sociali. La violenza può assumere, ad esempio, la forma di violenza fisica, psichica, sessuale ed economica nonché di stalking, molestie sessuali, matrimonio forzato, sterilizzazione forzata, mutilazioni genitali femminili e reati in nome del cosiddetto onore.

La situazione è particolarmente difficile per persone vittime di violenza le quali per ragioni emotive, finanziarie, legate al diritto di soggiorno o in altro modo dipendono dalla persona che esercita violenza. Per loro è particolarmente difficile uscire da una relazione violenta, ciò rende ancora più importanti meccanismi di protezione efficaci e una stretta collaborazione tra i servizi coinvolti.

Attraverso una nuova legge si intende rafforzare la collaborazione interdisciplinare e promuovere un approccio coordinato per la prevenzione e la lotta alla violenza domestica e di genere. La legge si concentra sul rafforzamento delle misure di prevenzione e di sensibilizzazione nonché sulla garanzia e sul miglioramento delle offerte di protezione, di aiuto e di sostegno per le persone vittime di violenza e per i loro familiari. Un ulteriore punto centrale della legge è la garanzia di una base di dati uniforme, che contribuisca all'analisi degli sviluppi e all'attuazione di misure mirate. Non da ultimo, la legge è anche un chiaro segnale del fatto che nella nostra società non c'è spazio per la violenza e che essa viene prevenuta e combattuta in modo mirato.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für ein neues Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG; BR 549.200).

I. Einführung in die Thematik häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt

1. Was ist häusliche Gewalt?

Gemäss Art. 3 lit. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) umfasst die häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Betreffend Begrifflichkeiten ist festzuhalten, dass der Begriff Opfer im schweizerischen Recht in Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) definiert ist. Danach gilt als Opfer, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Im vorliegenden Bericht wird primär der Begriff gewaltbetroffene Person verwendet. Dieser Begriff dient der weiter gefassten Beschreibung aller Personen, die körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt erfahren haben, unabhängig davon, ob diese Gewalt eine Straftat im Sinne des Gesetzes darstellt oder ob ein

Strafantrag bzw. eine Strafanzeige erfolgt ist. Die Istanbul-Konvention verwendet den Begriff Opfer, welcher inhaltlich weitestgehend mit dem hier verwendeten Begriff der gewaltbetroffenen Person deckungsgleich ist.

Ein besonderes Merkmal der häuslichen Gewalt ist, dass es sich meist um so genannte Vier-Augen-Delikte handelt, die in den eigenen vier Wänden, im Verborgenen, stattfinden. Zwischen der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person besteht eine emotionale Bindung, die nach einer Trennung, Scheidung oder Auflösung des Haushalts nicht immer endgültig aufgelöst wird. Häusliche Gewalt ist zudem durch ein Machtgefälle zwischen der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person gekennzeichnet (EBG A1, S. 4).

Häusliche Gewalt umfasst unterschiedliche Beziehungskonstellationen und reicht von Gewalt der Eltern gegenüber den Kindern, Gewalt der Kinder gegenüber den Eltern, Gewalt in aktuellen oder früheren Partnerschaften bis hin zu intergenerationeller Gewalt, Gewalt unter Geschwistern und Gewalt in weiteren Verwandtschaftskonstellationen (EBG A1, S. 4).

2. Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?

Sie unterscheidet sich von anderen Gewaltformen dadurch, dass das Geschlecht der gewaltbetroffenen Person das Hauptmotiv ist. Die Istanbul-Konvention legt den Fokus auf Frauen und versteht unter geschlechtsspezifischer Gewalt alle Gewalttaten, welche gegen eine Frau gerichtet sind, weil sie eine Frau ist, oder welche Frauen unverhältnismässig stark betreffen (vgl. Art. 3 lit. d Istanbul-Konvention). Gewalt gegen Frauen wird gemäss Art. 3 lit. a Istanbul-Konvention als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden. Geschlechtsspezifische Gewalt ist sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse, die auf gesellschaftlichen Geschlechterrollen basieren und zur Unterordnung von Frauen in öffentlichen und privaten Bereichen führen. Sie ist tief in sozialen und kulturellen Normen verwurzelt und wird oft durch eine Kultur des Schweigens und Leugnens aufrechterhalten (Europarat 2011, S. 47). Als Mittel der Unterdrückung findet sie beispielsweise auch in der Kriegsführung Anwendung (Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 18). Sie umfasst Straftaten wie sexuelle Belästigung, Stalking, Vergewaltigung und weibliche Genitalverstümmelung. Eine Überschneidung mit häuslicher Gewalt besteht, wenn die geschlechtsspezifische Gewalt in einer entsprechenden Beziehungskonstellation ausgeübt wird.

3. Gewaltformen

Häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt umfassen mehr als körperliche Gewalt und können sowohl im analogen als auch im digitalen Raum stattfinden. Gewalt kann in folgenden Formen auftreten (EBG A1, S. 7; ZHAW/HSG, S. 4):

Gewaltformen	Beispiele
Psychische Gewalt	wenn eine Person beschimpft, bedroht oder verfolgt wird, wenn ihr gehörendes Eigentum zerstört oder ihre Haustiere gequält werden
Sexuelle Gewalt	wenn eine Person zu sexuellen Handlungen gezwungen wird
Wirtschaftliche Gewalt	wenn eine Person gezwungen wird, Arbeitstätigkeiten zum Geldverdienen auszuüben, die sie nicht möchte, oder ihr verboten wird, Geld zu verdienen
Soziale Gewalt	wenn einer Person der Kontakt zu Familienangehörigen oder Freunden verboten wird oder sie zu Hause eingesperrt wird
Körperliche Gewalt	wenn eine Person geschlagen, getreten, gebissen oder gewürgt wird

4. Vorkommen

Häusliche Gewalt kommt in der Schweiz in allen Gesellschaftsschichten vor (ZHAW/HSG, S. 19). Im Jahr 2025 wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik schweizweit rund 22 000 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt verzeichnet, davon 34 vollendete und 59 versuchte Tötungsdelikte (PKS Jahresbericht 2025, S. 38)¹. Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik der letzten Jahre zeigen, dass 70 Prozent der Opfer weiblich und 30 Prozent männlich sind (BFS Geschädigte Personen). Bei rund 75 Prozent der Delikte handelt es sich um Gewalt in einer früheren oder aktuellen Partnerschaft (BFS Gewaltstraftaten). Kantonale Erhebungen zeigen ausserdem, dass bei über 50 Prozent der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt Kinder und Jugendliche anwesend sind (EBG A4, S. 7). Fachpersonen gehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Die Ergebnisse der letzten repräsentativen Bevölkerungsbefragung aus dem Jahr 2023 zeigen, dass 22 Prozent der

¹ In der polizeilichen Kriminalstatistik werden nur die der Polizei gemeldeten Straftaten erfasst. Zudem kann ein Fall von häuslicher Gewalt mehrere Straftatbestände umfassen.

Bevölkerung schon mindestens einmal im Leben eine Form von Gewalt in Partnerschaften, die eine spezifische Form der häuslichen Gewalt darstellt, erlebt haben, und zwar 23,6 Prozent der Frauen und 20,4 Prozent der Männer (ZHAW/HSG, S. 18).

Es sind keine Statistiken oder Studien bekannt, die geschlechtsspezifische Gewalt separat erfassen.

Allerdings liegen Zahlen zur sexuellen Gewalt vor – einer Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die gezielt aufgrund des Geschlechts verübt wird und in unverhältnismässigem Ausmass Frauen betrifft. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik 2025 wurden 9956 Straftaten gegen die sexuelle Integrität registriert. Davon fanden 5293 Straftaten im privaten und 3444 Straftaten im öffentlichen Raum statt; bei 1219 Straftaten ist der Tatort nicht bekannt (PKS Jahresbericht 2025, S. 41). 85 Prozent der geschädigten Personen waren weiblich, 95 Prozent der beschuldigten Personen männlich (PKS Geschädigte Personen; PKS Beschuldigte Personen). Zudem verzeichnete die Opferhilfestatistik Schweiz im Jahr 2024 15 211 Beratungen zu strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Opferhilfe Statistik).

5. Wege aus der Gewalt

Die Erfahrung von Fachpersonen zeigt, dass es für gewaltbetroffene Personen von häuslicher Gewalt schwierig ist und oft mehrere Anläufe braucht, um sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen (EBG A3, S. 8). Aus der Praxis sind unterschiedliche Gründe dafür bekannt. Gewaltbetroffene Personen befürchten oftmals eine Zunahme der Gewalt nach einer Trennung. Häufig wird die Gewalt auch normalisiert («das ist nicht so schlimm» oder «das habe ich verdient»). Auch die Liebe zum Partner oder zur Partnerin und die Hoffnung auf Besserung erschweren eine Trennung. Ebenso können Drohungen der gewaltausübenden Person, sich umzubringen oder die gemeinsamen Kinder zu entführen, eine Trennung gefährden. Darüber hinaus kann es sein, dass die gewaltbetroffene Person finanziell oder aufenthaltsrechtlich vom Partner abhängig ist, dass sie nicht über bestehende Hilfsangebote informiert ist und dass sie durch die Gewalterfahrung Lähmung und Handlungsunfähigkeit empfindet (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen, Kanton Freiburg, 2018, S. 13). Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik bestätigen, dass die Gewalt nach einer Trennung nicht zwangsläufig aufhört. Bei rund 25 Prozent der Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt handelt es sich um Gewalt durch den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin (BFS Gewaltstraftaten).

Fachpersonen der Opferhilfe Beratungsstelle im Sozialamt (SOA) beraten Opfer, die von häuslicher Gewalt oder Gewalt im öffentlichen Raum be-

troffen sind, was geschlechtsspezifische Gewalt miteinschliesst. Sie können gewaltbetroffenen Personen unterschiedliche Auswege aus der Gewalt aufzeigen und sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren. Sie vermitteln auch weitergehende Hilfe, zum Beispiel psychotherapeutische und/oder anwaltliche Unterstützung, finanzielle Hilfen oder Schutzunterkunftsplätze.

Neben den Hilfsangeboten für gewaltbetroffene Personen erhalten auch gewaltausübende Personen Unterstützung, um die Gewalt zu beenden. Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen im Amt für Justizvollzug (AJV) bietet Gewaltberatungen an, mit dem Ziel, die gewaltausübenden Personen zu befähigen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und sie bei der Entwicklung eines gewaltfreien Umgangs mit Konflikten zu unterstützen.

6. Folgen

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt verursacht Schäden, die von den gewaltbetroffenen Personen und der Gesellschaft als Ganzes getragen werden müssen.

Neben den unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, die unter anderem in den Verletzungen und deren Behandlung bestehen, leiden gewaltbetroffene Personen häufig auch unter mittel- und langfristigen gesundheitlichen Folgen der Gewalt. Dazu gehören gesundheitliche bzw. psychosomatische Folgen wie Schmerzsymptome, Magen-Darm- oder Herz-Kreislauf-Beschwerden und psychische Folgen wie Depressionen, Schlaf- und Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Suizidalität. Hinzu kommen auch ökonomische Folgen wie Arbeits- und Wohnungslosigkeit sowie soziale Folgen wie sozialer Rückzug und Isolation (ZHAW/HSG, S. 4; EBG A6, S. 10–11).

Es gibt signifikante Unterschiede bei den Geschlechtern in Bezug auf die Folgen von Gewalterfahrungen. Frauen sind mehr als doppelt so häufig von kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der Gewalt betroffen, unabhängig vom Kontext, in dem die Gewalt stattgefunden hat (EBG A6, S.5). Auch im Umgang mit der Erfahrung zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede. Studien zeigen, dass Frauen bei körperlicher und sexueller Gewalt häufiger Gefühle von Hilflosigkeit empfinden oder sich nicht zu wehren getrauen und sich insgesamt stärker belastet fühlen als Männer, welche häufiger angeben, das Erlebte zu ignorieren. Das ist bei sexueller Gewalt besonders ausgeprägt. Auch zeigen Studien, dass Männer stärker dazu neigen, die erlebte Gewalt in Form von Ärger und Rachegefühlen nach aussen zu richten, während Frauen tendenziell dazu neigen, das Erlebte nach innen zu verarbeiten, was häufiger mit langfristigen gesundheitlichen Folgen verbunden ist (EBG A6, S.6).

Häusliche Gewalt verursacht neben menschlichem Leid für die Betroffenen auch hohe Kosten, die von der Gesellschaft getragen werden müssen. Die direkten und indirekten Folgekosten in der Schweiz, beispielsweise für Polizeieinsätze, Verfahrenskosten, Unterstützungsangebote und Gesundheitskosten der gewaltbetroffenen Personen, werden auf 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr geschätzt (EBG A1, S.12–13).

II. Situation im Kanton Graubünden

1. Vorkommen

Auch im Kanton Graubünden sind Menschen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Im Jahr 2025 wurden 260 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt polizeilich registriert² (Kantonspolizei, S. 34). Die Opferhilfe Beratungsstelle hat im Jahr 2024 insgesamt 393 Opfer von häuslicher Gewalt beraten.

Zu beachten ist, dass die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik und der Opferhilfestatistik Graubünden sich nicht eins zu eins vergleichen lassen. Die Opferhilfestatistik Graubünden umfasst alle Opfer häuslicher Gewalt, die pro Jahr Beratung in Anspruch genommen haben, unabhängig davon, ob die Gewalt in diesem Jahr erlitten wurde oder Jahre zurückliegt, und unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erfolgt ist. Die polizeiliche Kriminalstatistik hingegen erfasst die Straftaten, die im jeweiligen Jahr stattgefunden haben und polizeilich registriert wurden. Die Anzahl der Fälle kann entsprechend divergieren.

Grundsätzlich gehen Fachpersonen davon aus, dass bei häuslicher Gewalt eine Dunkelziffer besteht. Denn bei Gewalt in Partnerschaften und Familien wird seltener Anzeige erstattet, verglichen mit Fällen, in denen Tatpersonen und Opfer nicht verwandt oder in einer Beziehung sind oder die Tatperson unbekannt ist (EBG A4, S. 5–6). Dafür gibt es verschiedene Gründe. Zu nennen sind geringes Selbstwertgefühl, emotionale oder finanzielle Abhängigkeit sowie Loyalität und Angst vor familiären Konsequenzen. Viele gewaltbetroffene Personen fürchten zudem, durch eine Anzeige bei der Polizei die Gewalt zu verschlimmern (Keller Läubli, S. 35).

Es sind keine Statistiken oder Studien bekannt, die geschlechtsspezifische Gewalt separat erfassen. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik wurden in Graubünden im Jahr 2025 161 Straftaten gegen die sexuelle Integrität, eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt, verzeichnet (Kantonspolizei,

² Ein Fall von häuslicher Gewalt kann mehrere Straftatbestände beinhalten.

S. 36). Die Opferhilfe Beratungsstelle hat im Jahr 2024 im Zusammenhang mit 216 Straftaten gegen die sexuelle Integrität beraten.

2. Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt

Die mit Regierungsbeschluss vom 22. Februar 2022 (Prot. Nr. 156/2022) verabschiedete, vom SOA erarbeitete kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden vom 22. Februar 2022 (kantonale Strategie) hat zum Ziel, die Unterstützung der gewaltbetroffenen Personen und deren Angehöriger zu stärken, die Strafverfolgung der gewaltausübenden Personen zu intensivieren und die Istanbul-Konvention umzusetzen. Dabei stützt sie sich auf die vier Säulen Gewaltprävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung sowie umfassendes und koordiniertes Vorgehen analog zur Istanbul-Konvention. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt steuert die Massnahmen in Zusammenarbeit mit Behörden, Polizei, Justiz und weiteren beteiligten Fachstellen.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Verschiedene Dienststellen sind an der Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt beteiligt. Zu diesen Verwaltungseinheiten kommen unterschiedliche private Organisationen hinzu, die mit dem Thema beschäftigt sind. Um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen und deren Fachpersonen zu koordinieren, hat die Regierung mit Beschluss vom 1. Juli 2014 (Prot. Nr. 655/2014) eine Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geschaffen. Diese Koordinationsstelle hat die Aufgabe, die Aktivitäten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen der Verwaltung sowie der privaten Organisationen im Bereich der häuslichen Gewalt zu koordinieren und geeignete Massnahmen zur Prävention und Früherkennung zu ergreifen.

Zu diesem Zweck organisiert die Koordinationsstelle seit dem Jahr 2020 den «Runden Tisch Häusliche Gewalt» mit einer interdisziplinären Fachgruppe, welche die Vernetzung der Fachpersonen der verschiedenen Stellen der Verwaltung und der privaten Organisationen fördert. Derzeit nehmen 15 verschiedene Dienststellen, weitere Stellen und private Organisationen an diesen Treffen teil. Ziel ist es, die Vernetzung und den Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern sicherzustellen sowie an der Umsetzung der kantonalen Strategie zu arbeiten. Eine erste Evaluation des Runden Tisches hat ergeben, dass dieser von den involvierten Personen bzw. Stellen als wichtig

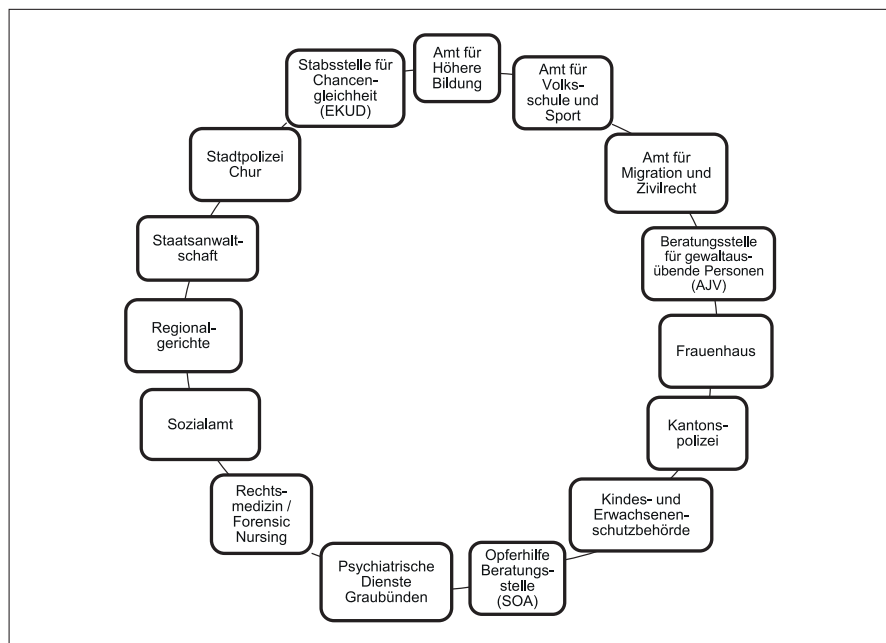
und notwendig erachtet wird. So hat der Runde Tisch zu mehr Vernetzung und einer engeren Zusammenarbeit geführt. Probleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Thematik der häuslichen Gewalt werden erkannt, offen angesprochen, gemeinsam diskutiert und Massnahmen entwickelt und umgesetzt.

Zum Runden Tisch gehört auch die Steuergruppe Häusliche Gewalt, die sich aus Entscheidungsträgerinnen und -träger folgender Verwaltungsstellen zusammensetzt: AJV, Amt für Migration (AFM), Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD), Regionalgerichte, Gesundheitsamt (GA), Kantonspolizei (KAPO), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), SOA und Staatsanwaltschaft (STA). Die Mitglieder der Steuergruppe überprüfen jährlich den Stand der Umsetzung der kantonalen Strategie und können bei Bedarf neue Massnahmen festlegen.

Zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher sowie geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine enge Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Fachstellen unerlässlich. Trotz dieser interdisziplinären Kooperation bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten und institutionellen Aufträge der einzelnen Stellen klar geregelt und voneinander abgegrenzt. Jede Stelle und Organisation ist für die Umsetzung der Massnahmen der kantonalen Strategie sowie der Istanbul-Konvention zuständig, soweit diese in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Dazu gehört auch die Organisation und Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen der eigenen Fachpersonen. Gemäss der kantonalen Strategie hat die im SOA angesiedelte Koordinationsstelle Häusliche Gewalt den Auftrag, die Kräfte der beteiligten Stellen zu bündeln, Synergien zu schaffen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institutionen und Ämter sicherzustellen. Sie soll Prävention und Früherkennung fördern, den Wissenstransfer zwischen Fachpersonen gewährleisten, zur Verbesserung der statistischen Datengrundlage beitragen und die interkantonale sowie nationale Vernetzung stärken. Darüber hinaus soll sie neue Angebote für spezifische Zielgruppen entwickeln und einen proaktiven Ansatz in der Bearbeitung und Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt fördern. Sie verfügt über keine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Stellen und Organisationen. Die operative Umsetzung der Massnahmen sowie die Ausgestaltung der interdisziplinären Zusammenarbeit orientieren sich massgeblich an der kantonalen Strategie sowie den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Im Anhang werden die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen sowie deren Zuständigkeiten am Beispiel eines Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt veranschaulicht.

Mitglieder des Runden Tisches Häusliche Gewalt 2026 (interdisziplinäre Fachgruppe)



4. Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024 sowie 2025–2028

Die kantonale Umsetzung der Istanbul-Konvention ist in der kantonalen Strategie sowie im Regierungsprogramm und Finanzplan (RP) 2021–2024 sowie 2025–2028 festgehalten.

Im RP 2021–2024 war im Entwicklungsschwerpunkt ES 2.2 festgehalten, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhütet und wirkungsvoll bekämpft werden sollen, so dass sie abnehmen. Dazu sollten Grundlagen geschaffen werden, welche ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen sämtlicher involvierten staatlichen und privaten Akteure umsetzt. Zudem wurden verschiedene Massnahmen zur Prävention und Information vorgesehen und Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen und deren Familienangehörige gewährleistet.

Massnahmen zur Gewaltprävention wie ein Kommunikationskonzept, eine mehrsprachige Sensibilisierungskampagne und eine neue Webseite wurden bereits umgesetzt. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Stärkung der Zusammenarbeit der involvierten Akteure und zur Förderung

eines koordinierten Vorgehens gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt ist mit vorliegendem Bericht im Gang. Zudem wurde an der Einführung einer zentralen Telefonnummer für Gewaltopfer gearbeitet, die seit Mai 2026 eine Beratung rund um die Uhr ermöglicht.

Im RP 2025–2028 werden die bisher festgelegten Ziele weiterverfolgt. So sollen im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts ES 5.1 die Arbeiten an den gesetzlichen Grundlagen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt weitergeführt werden. Zudem soll schrittweise ein Monitoring aufgebaut werden.

5. Präventions- und Sensibilisierungsarbeiten

Der Kanton setzt bei der Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt auf die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Fachpersonen. Ein fester Bestandteil sind dabei die jährlichen Aktionstage gegen häusliche Gewalt, die jeweils vom 25. November bis 10. Dezember stattfinden und von der internationalen Kampagne der Vereinten Nationen «Orange the World» inspiriert sind. Mit Veranstaltungen und Aktionen im ganzen Kanton wird die Bevölkerung auf das Thema aufmerksam gemacht und über Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert. Zusätzlich gibt es einen jährlichen Vernetzungsanlass, der den Austausch fördert.

Die Kampagnenarbeit hat sich seit 2023 stetig weiterentwickelt. Nach der Kooperation mit anderen Kantonen unter dem Slogan «Toxic Love» (2023 und 2024) entwickelte die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt in Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen 2025 zusätzlich eine eigenständige, mehrjährige kantonale Kampagne gegen häusliche Gewalt. Diese richtet sich direkt an gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene, aber auch an gewaltausübende Personen und das soziale Umfeld. Ziel ist es, das Thema und die Hilfsangebote in der Gesellschaft sichtbarer zu machen, damit Betroffene frühzeitig Hilfe suchen.

Zusätzlich besteht seit September 2025 eine kantonale Fachberatung Kindesschutz für Fachpersonen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Durch das Angebot einer gezielten Beratung sowie die Bereitstellung eines Handlungsleitfadens werden diese Personen in ihrer Handlungssicherheit gestärkt. Sie erhalten die notwendige Unterstützung, um Anzeichen von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln.

Die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Kanton nicht im Alleingang bewältigen kann. Die implementierten Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen tragen dazu bei, das Wissen über das Thema

und die Hilfs- und Unterstützungsangebote zu verbreiten und die Hemmschwelle für Betroffene beim Suchen von Unterstützung zu senken.

III. Gesetzliche Grundlagen

Der Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt ist auf verschiedenen rechtlichen Ebenen geregelt, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Zu den wichtigsten **völkerrechtlichen Normen** gehört die Istanbul-Konvention, welcher die Schweiz beigetreten und die am 1. April 2018 in Kraft getreten ist. Die Istanbul-Konvention stellt das bisher umfassendste internationale Instrument zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten zur Prävention, zum Schutz gewaltbetroffener Personen und zur strafrechtlichen Verfolgung der gewaltausübenden Personen. Sie hat zum Ziel, jegliche Form von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen.

Auf **nationaler Ebene** sind mehrere Gesetze von Bedeutung. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) wurden Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt lange Zeit nur auf Antrag verfolgt, was häufig zur Straflosigkeit führte. Seit der Jahrtausendwende erfolgten gesetzliche Anpassungen, darunter die Umwandlung von bestimmten Delikten in der Ehe und in Partnerschaften wie einfacher Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Officialdelikte. Mit der Revision von Art. 55a StGB im Jahr 2020 wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, die beschuldigte Person zur Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt zu verpflichten. Mit der Revision des Sexualstrafrechts, die am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist, wurde zudem das Prinzip «Nein heisst Nein» eingeführt. Eine sexuelle Handlung ist neu strafbar, wenn eine Person ihren entgegenstehenden Willen zum Ausdruck bringt. Auch ein Schockzustand («Freezing»), bei dem das Opfer aus Angst erstarrt, gilt als Ausdruck der Ablehnung. Mit Art. 181b StGB ist seit dem 1. Januar 2026 zudem erstmals ein eigener Straftatbestand der Nachstellung (Stalking) im Strafgesetzbuch verankert.

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vereinheitlicht die Strafverfolgung und stärkt die Verfahrensrechte der Opfer. Eine weitere Revision im Jahr 2024 brachte weitere Verbesserungen, insbesondere bei der unentgeltlichen Rechtspflege, den Informationsrechten und dem Kinderschutz. Ergänzend regelt das OHG die Opferhilfe und sieht vor, dass alle Personen, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beein-

trächtig worden sind, Anspruch auf Unterstützung und Hilfe haben. Mit der Totalrevision des Gesetzes im Jahr 2009 wurden diese Leistungen präzisiert.

Auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) sieht Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt vor. Seit dem 1. Juli 2007 ermöglicht Art. 28b ZGB Klagen auf gerichtlich anzuordnende Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote sowie die Ausweisung der verletzenden Person aus der Wohnung. Mit einer Ergänzung im Jahr 2022 wurde die Möglichkeit der elektronischen Überwachung der gewaltausübenden Person eingeführt. Zudem ermöglicht das Kindesschutzrecht (Art. 307 ff. ZGB) Massnahmen der KESB zum Schutz von Kindern gegen häusliche Gewalt.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) regelt die ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt. Art. 50 AIG gewährt Personen nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft ein Aufenthaltsrecht, wenn sie Opfer ehelicher Gewalt geworden sind. Eine Gesetzesänderung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, hat diesen Schutz verstärkt, indem die Härtefallregelung erweitert wurde.

Auf **kantonomaler Ebene** wird dieser rechtliche Rahmen insbesondere durch das Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) und das Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG; BR 350.500) ergänzt. Auch hier wurden in den letzten Jahren rechtliche Anpassungen vorgenommen, um den Gewaltschutz zu stärken. So wurden mit der Teilrevision des PolG vom 27. August 2025, in Kraft seit dem 1. Januar 2026, neue präventive Instrumente zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Gewalt geschaffen. Gemäss Art. 16 PolG kann die Kantonspolizei bei konkreten und aktuellen Anhaltspunkten für drohende Straftaten gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit sowie bei beharrlicher Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung besondere Massnahmen anordnen. Hierbei handelt es sich um die Ausweisung der gefährdenden Person aus der Wohnung sowie Orts-, Annäherungs- oder Kontaktverbote.

Diese Massnahmen dürfen gemäss Art. 16a Abs. 1 PolG nur so lange dauern, wie sie zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich sind, längstens jedoch 14 Tage. Beantragt die gefährdete Person während dieser Frist eine entsprechende zivilrechtliche Schutzmassnahme, verlängern sich die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen automatisch bis zum vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, höchstens jedoch um weitere 20 Tage (Art. 16a Abs. 2 PolG). Darüber hinaus ist die Kantonspolizei verpflichtet, nach bestimmten polizeilichen Einsätzen Angaben zur gefährdenden Person an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen zu melden (Art. 16c PolG). Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen nimmt nach Eingang einer solchen Meldung Kontakt mit der gemeldeten

Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an (Art. 48a JVG). Mit der oben erwähnten Teilrevision des PolG wurde zudem das kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) neu gesetzlich verankert (Art. 29c–29i PolG). Es dient der frühzeitigen Erkennung potenziell gewaltbereiter Personen und der Verhinderung schwerer Gewalttaten durch die koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen.

Insgesamt zeigt sich, dass der rechtliche Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Schweiz durch ein Zusammenspiel von internationalen, nationalen und kantonalen Regelungen gewährleistet wird. Es wird auch deutlich, dass viele verschiedene Gesetze in unterschiedlichen Situationen zur Anwendung kommen und dass ein gutes Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen von zentraler Bedeutung ist.

IV. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 18. September 2025 bis 18. Dezember 2025 durchgeführt. Insgesamt sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Diese gruppieren sich wie folgt:

Gruppe	Anzahl
Gemeinden	10
Politische Parteien	5
Berufsverbände	2
Weitere	2
Kantonale Verwaltung	4
Total eingegangene Stellungnahmen	23

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Dem Gesetz zustimmend gegenüber geäußert haben sich 16 der 19 Vernehmlassungsteilnehmenden ausserhalb der Verwaltung. Die Zustimmung wurde jeweils mit Anpassungsvorschlägen verbunden. Abgelehnt wird es von zwei Gemeinden, während eine Gemeinde den Verzicht auf eine Stellungnahme einreichte. Es wird begrüßt, dass die über die Jahre etablierte

interdisziplinäre Zusammenarbeit durch das vorliegende Spezialgesetz eine fundierte gesetzliche Grundlage erhält und dadurch die nachhaltige Umsetzung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gesichert wird. Abgelehnt wurde die Gesetzesvorlage mit der Begründung, dass das Gesetz keinen nennenswerten Mehrwert schafft und es zu einer zunehmenden Regulierungsdichte führt.

3. Wesentliche Einwände und Anliegen sowie deren Berücksichtigung

Verpflichtung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Fünf Teilnehmende wünschen sich eine Verankerung der Verpflichtung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Gesetz. Dies wird jedoch als kontraproduktiv erachtet, einerseits weil die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen in der Umsetzung bereits präzise in den jeweiligen Gesetzen festgelegt sind und die Istanbul-Konvention ohnehin den verbindlichen rechtlichen Rahmen vorgibt. Andererseits darf die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt nicht zu einem Aufsichtsorgan werden, welches die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu prüfen und bei Lücken in der Umsetzung zu rügen hätte. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt nimmt derzeit eine zentrale vermittelnde und koordinierende Rolle ein, indem sie durch Bündelung von Fachwissen und die Förderung des interdisziplinären Austauschs eine konstruktive Zusammenarbeit unterstützt. Die Etablierung einer zusätzlichen Aufsichtsfunktion würde diese unterstützende Dynamik gefährden, was wiederum die effektive Umsetzung der Massnahmen der Istanbul-Konvention behindern könnte.

Definitionen

Fünf Teilnehmende wünschen sich eine Anpassung der Definition der geschlechtsspezifischen Gewalt, in dem die Definition der Istanbul-Konvention übernommen wird. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff «geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen» Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismässig stark betrifft. Die Definition ist jedoch aus dem Grund so gewählt worden, damit alle möglichen Personen miteingeschlossen sind. Damit sind queere Personen sowie Männer und Jungen als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ebenfalls berücksichtigt, auch wenn Frauen und Mädchen die Hauptzielgruppen sind. Auf eine Anpassung wird deshalb verzichtet.

Koordination und Zusammenarbeit

Drei Teilnehmende äussern das Anliegen, die Zuständigkeiten und/oder Zusammensetzung im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen

Gewalt tätigen Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen auf Gesetzesstufe zu regeln. Da sich die organisatorische Zusammensetzung und die Zuständigkeiten durch Umstrukturierungen oder Veränderungen bei den Angeboten verändern können, wäre eine Verankerung auf Gesetzesebene zu starr. Daher ist vorgesehen, die Regelungen auf Verordnungsebene vorzunehmen.

Berichterstattung und Datensammlung

Drei Teilnehmende sind der Ansicht, dass die im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu sammelnden Daten zu erweitern sind, um Entwicklungen zu erkennen und geeignete Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung zu evaluieren. Eine weitere teilnehmende Stelle wünscht sich die Prüfung von Möglichkeiten der personalisierten Datenlieferung, unter Einhaltung des Datenschutzes, um Mehrfachzählungen auszuschliessen und verlässliche Angaben zur Zahl der Betroffenen und zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Mehrfachzählungen entstehen, wenn Betroffene bei unterschiedlichen Institutionen, wie der Polizei und der Opferhilfe, Unterstützung suchen und dort jeweils, als separater Fall registriert werden. Da diese Daten anonymisiert weitergegeben werden, lässt sich die Identität der Person nicht mehr behördenübergreifend abgleichen, was die Statistik verzerrt.

Diese Problematik ist bekannt. Deshalb ist vorgesehen, als Massnahmen zur Bearbeitung der Daten die Pseudonymisierung und die Anonymisierung einzusetzen. Die betreffenden Stellen sollen Daten in pseudonymisierter Form der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt liefern. Dies ermöglicht die Zusammenführung und Abgleichung von Fällen von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, um die effektive Anzahl Fälle zu eruieren und Mehrfachzählungen zu vermeiden. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bereitet daraufhin die Daten für die Datensammlung in anonymisierter Form auf. Die Datensammlung wie auch die pseudonymisierten Daten sind nicht öffentlich zugänglich. Für die Öffentlichkeit werden die Ergebnisse der Datenauswertung in einem Bericht in anonymisierter Form aufgeführt, der periodisch verfasst wird.

Die vorgeschlagenen zu liefernden Variablen entsprechen den Mindestanforderungen der Istanbul-Konvention (Europarat 2016). Eine Erweiterung der Daten um die geografische Lage (Örtlichkeit) wird vorgenommen.

Datenaustausch

Sechs Teilnehmende haben datenschutzrechtliche Bedenken zur Einführung von Fallinterventionen und damit zum Austausch von Personendaten zwischen den involvierten Stellen und Organisationen geäussert. Diese Bedenken waren dem Kanton bereits bekannt. Im Zuge einer detaillierten

Datenschutzprüfung während der Vernehmlassungsfrist hat sich bereits gezeigt, dass auf die Einführung von Fallinterventionen und die damit verbundene Regelung des personalisierten Datenaustauschs zu verzichten sei. Deshalb wird die Bestimmung ersatzlos gestrichen. Stattdessen sollen bei Bedarf anonymisierte Fallinterventionen stattfinden, wofür es keiner weiteren Grundlage auf Gesetzesstufe bedarf.

Sicherstellung von Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote

Rund die Hälfte der Teilnehmenden wünscht sich eine gesetzliche Verankerung der Bereitstellung und Finanzierung konkreter Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote wie das Frauenhaus Graubünden oder die Forensic Nursing Sprechstunde. Die Angebote sollen jedoch auf Basis einer Bedarfsanalyse und Angebotsplanung mittels Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden. Eine Verankerung konkreter Angebote würde hingegen weder eine Bedarfsanalyse noch darauf aufbauende Angebotsplanung zulassen. Ausserdem können die Anbieterinnen und Anbieter solcher Leistungen wechseln. Eine derartige Festlegung auf Gesetzesstufe wäre zu starr.

Finanzierung und/oder Verpflichtung zu Aus- und Weiterbildungen für Fachpersonen

Fünf Teilnehmende bringen das Anliegen vor, die Finanzierung und/oder Verpflichtung zu regelmässigen Weiterbildungen für Fachpersonen im Bereich der häuslichen Gewalt gesetzlich zu verankern. Die Aus- und Weiterbildungen der Fachpersonen liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Stellen und Organisationen und sollen daher nicht in diesem Gesetz geregelt werden.

V. Grundzüge der Vorlage

1. Zweck und Handlungsbedarf

Verschiedene öffentliche Stellen und private Organisationen sind bei Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt involviert. Diese Zusammenarbeit soll mit einem Gesetz gestärkt werden, um die Auswirkungen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verringern. Das Spezialgesetz erhöht zudem die Transparenz und Sichtbarkeit der Massnahmen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt, was nicht zuletzt auch den Interessen der Rechtssuchenden und Rechtsanwendenden dient.

Dieses Gesetz hat weiter zum Ziel, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu verhüten, zu bekämpfen und gewaltbetroffene Personen zu schützen. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Grundlage sollen die inter-

disziplinäre Zusammenarbeit und das koordinierte Vorgehen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt geregelt werden. Es setzt Schwerpunkte in der Prävention und Information. Weitere Ziele sind zudem die Sicherstellung und die Verbesserung von Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige. Unter Angehörigen wird das gesamte soziale Umfeld verstanden, was die Familie, den Freundes- und Bekanntenkreis ebenso wie Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und die Nachbarschaft miteinschliesst.

Schliesslich wird eine Grundlage geschaffen, um das Ausmass und die Entwicklungen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt besser zu verstehen. Dieses Wissen ist entscheidend, um gezielte Massnahmen wirksam umzusetzen. Damit setzt es ein klares Zeichen, dass Gewalt keinen Platz in unserer Gesellschaft hat und bekämpft wird.

2. Fokus «häusliche Gewalt» und «geschlechtsspezifische Gewalt»

Mit der Übernahme der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Formen zu verhindern, zu bekämpfen und zu verfolgen. Bei der geschlechtsspezifischen Gewalt liegt der Fokus der Istanbul-Konvention auf Frauen und Mädchen, da geschlechtsspezifische Gewalt oft Ausdruck historisch gewachsener Machtungleichheiten zwischen Frauen und Männern ist.

Die Vertragsstaaten können die Bestimmungen der geschlechtsspezifischen Gewalt jedoch auf Männer und Jungen ausweiten. In der Schweiz sind die relevanten straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen in der Regel geschlechtsneutral formuliert und gelten somit für alle Personen (Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S.194).

Der Kanton Graubünden übernimmt den Schwerpunkt der Istanbul-Konvention auf geschlechtsspezifische Gewalt, erweitert ihn jedoch, um auch Männer, Jungen und queere Personen einzubeziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle gewaltbetroffenen Personen Zugang zu den notwendigen Schutz- und Hilfsangeboten haben und Entwicklungen geschlechtsspezifisch analysiert werden. Der Kanton Graubünden verwendet die Begriffe häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt unabhängig von Geschlecht und Alter – es ist jedoch anerkannt, dass Frauen und Mädchen im Verhältnis deutlich häufiger davon betroffen sind als Männer und Jungen.

3. Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Die Schweiz hat sich mit der Übernahme der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, kantonale Koordinationsstellen für die Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt einzurichten. Alle Kantone sind dieser Verpflichtung nachgekommen und haben eine zuständige Stelle geschaffen.

Die im SOA geführte Koordinationsstelle Häusliche Gewalt koordiniert bereits seit 2015 die verschiedenen staatlichen Behörden und privaten Organisationen, welche sich mit der Thematik der häuslichen Gewalt beschäftigen. Dies erfordert eine gute Vernetzung und einen regelmässigen gemeinsamen Austausch. Darüber hinaus erarbeitet die Koordinationsstelle Vorschläge, die zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen. In der kantonalen Strategie wurden die Aufgaben ausführlich beschrieben.

Die Notwendigkeit der Koordinationsstelle ist allseits anerkannt. Sie konnte eine gute und effektive Zusammenarbeit aufbauen und Prozesse vereinfachen. Zwischen den verschiedenen Organisationen kann es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Vorgehensweise im Einzelfall kommen. Die Koordinationsstelle nimmt in diesen Situationen eine vermittelnde Rolle ein und zeigt die verschiedenen Standpunkte auf, so dass gemeinsam Lösungen erarbeitet werden können.

4. Definitionen

Der Kanton Graubünden orientiert sich an den Definitionen der Istanbul-Konvention, legt jedoch besonderen Fokus auf das soziale Beziehungsverhältnis zwischen der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person, die sich aufgrund von familiären oder (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen ergibt. In Abweichung zur Istanbul-Konvention sollen daher Fälle von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Haushalt ausserhalb der erwähnten Beziehungen nicht unter die Definition der häuslichen Gewalt fallen. So sollen folglich reine Zweckgemeinschaften (wie übliche Wohngemeinschaften) oder rein professionelle Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sein. Auf der anderen Seite kann aufgrund des Abstellens auf die Art der Beziehung auch ein enges emotionales Verhältnis, das in seiner Dynamik mit einer Familie vergleichbar ist, beispielsweise bei längerfristigen Au-Pairs oder bei intensiven Betreuungs- oder Pflegeverhältnissen, in denen die Personen über einen längeren Zeitraum in den Haushalt integriert sind, unter die häusliche Gewalt fallen. Zudem kann auch eine

enge familiäre Beziehung ausserhalb des Haushalts die Definition erfüllen. Entscheidend ist somit nicht in jedem Fall die Familie oder der Haushalt, sondern die Art der sozialen Beziehung.

Die Istanbul-Konvention legt den Fokus bei der geschlechtsspezifischen Gewalt auf Frauen. Entsprechend werden darunter alle Gewalttaten verstanden, welche gegen eine Frau gerichtet sind oder Frauen unverhältnismässig stark betreffen. Die Istanbul-Konvention definiert geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Diskriminierung und eine Menschenrechtsverletzung, die sich aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen ergeben. Ein zentraler Aspekt der geschlechtsspezifischen Gewalt ist ihre Verwurzelung in gesellschaftlichen Strukturen, Normen und Wertvorstellungen. Das umfasst beispielsweise Straftaten wie sexuelle Belästigung, Stalking, Vergewaltigung und weibliche Genitalverstümmelung. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als Mittel der Unterdrückung und beispielsweise in der Kriegsführung eingesetzt. Im Kanton Graubünden soll die Definition der Istanbul-Konvention mit der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Männer und queere Personen ergänzt werden. Geschlechtsspezifische Gewalt soll demnach alle Gewalttaten erfassen, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität richten, mit dem Ziel, sie zu dominieren, Macht bzw. Zwang über sie auszuüben oder sie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu zwingen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz wird sichergestellt, dass Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote im Kanton allen Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung stehen.

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt überschneiden sich in bestimmten Bereichen. Die Gewalt ist im Einzelfall gemäss Definition oft sowohl geschlechtsspezifisch als auch häuslich.

5. Koordination und Zusammenarbeit

Derzeit treffen sich im Kanton 15 Dienststellen und private Organisationen am Runden Tisch Häusliche Gewalt mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu koordinieren. Dazu finden regelmässige Treffen des Runden Tisches statt. Diese werden von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geleitet und fördern die Vernetzung und den Wissensaustausch zwischen den Dienststellen der Verwaltung und privaten Organisationen. Durch die Vernetzung wird ein ganzheitlicher Ansatz bei der Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleistet. Zudem können die Abläufe und die Zuständigkeiten durch den Austausch verbessert werden. Im Zentrum der Arbeit des Runden Tisches steht die Beantwortung der Fragen, wie die Zusammenarbeit der beteiligten

Stellen in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Frühintervention und Intervention am besten gestaltet werden kann, um gewaltbetroffene Personen bestmöglich zu schützen und häusliche sowie geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu verhindern und zu bekämpfen, und welche Massnahmen dazu ergriffen werden können. Einzelfragen sind zum Beispiel:

- Erhalten gewaltbetroffene Personen und besonders schutzbedürftige Zielgruppen die erforderlichen Informationen über Schutz- und Hilfsangebote?
- Sind die Hilfsangebote für gewaltausübende Personen bekannt und wie können diese besser in die Verantwortung genommen werden?
- Sind die im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt zur Verfügung stehenden Hilfsangebote und Massnahmen geeignet und wirkungsvoll?
- Sind Fachpersonen entsprechend geschult?
- Gibt es Lücken oder Herausforderungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und wenn ja, an welchen Stellen? Welche Lösungsansätze können dem entgegenwirken?

Ein bewährter Weg in der Arbeit ist die sogenannte interprofessionelle begleitete Fallintervention. Dabei besprechen Fachpersonen aus unterschiedlichen Berufsgruppen gemeinsam konkrete Fälle und entwickeln gemeinsam Lösungsansätze. Der strukturierte Austausch fördert das Lernen aus Erfahrungen und stärkt die Zusammenarbeit. Dieser Ansatz wird im Gesundheitswesen angewandt und vom Bundesamt für Gesundheit als Best-Practice-Modell ausgewiesen.

Dieser Ansatz eignet sich besonders, wenn es zu Herausforderungen und Unsicherheiten in der interdisziplinären Zusammenarbeit kommt, die genauer betrachtet und verbessert werden sollen. Eine neutrale Moderation stellt sicher, dass alle Perspektiven berücksichtigt werden und ein konstruktiver Austausch stattfindet.

Deswegen erscheint es wichtig, dass die verschiedenen Akteure im Bereich der häuslichen Gewalt solche interprofessionellen begleiteten Fallinterventionen in anonymisierter Form durchführen. Die Teilnahme an den Fallinterventionen ist freiwillig. Sie sind ein ergänzendes Instrument, um Herausforderungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit ganzheitlich zu analysieren und nachhaltige Verbesserungen zu erreichen. Die Fallinterventionen werden in der Regel von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt einberufen und moderiert.

6. Berichterstattung, Datensammlung und Datenbearbeitung

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, genauere Daten zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben. Derzeit werden die Fälle in den kantonalen und nationalen polizeilichen Kriminalstatistiken sowie der nationalen Statistik der Opferhilfe Beratungsstellen erfasst. Dabei enthält die polizeiliche Kriminalstatistik die bei der Polizei gemeldeten Fälle von häuslicher Gewalt. Die nationale Statistik der Opferhilfe Beratungsstellen erfasst die Zahlen rund um die Beratung von gewaltbetroffenen Personen. Die beiden Statistiken lassen sich dabei nur teilweise vergleichen (vgl. Ziff. II.1). Weiter gibt es verschiedene Dienststellen und private Organisationen, die mit Fällen von häuslicher Gewalt konfrontiert sind, diese aber derzeit nicht spezifisch erfassen und somit über keine Informationen verfügen.

Eine präzise Datenerhebung und -analyse bildet die Grundlage für fundierte, evidenzbasierte Entscheidungen über gezielte Massnahmen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie verbessert das Verständnis für die Problematik und zeigt längerfristige Entwicklungen auf, so dass bei Bedarf angemessen reagiert werden kann. Zeigen die Daten beispielsweise, dass eine Altersgruppe besonders stark von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, kann ein Schwerpunkt der Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit auf diese Gruppe gelegt werden. Damit die Datenerhebung und -analyse die erwähnten Aufgaben erfüllen kann, ist es wichtig, dass möglichst alle Fälle lückenlos und einheitlich gemäss der festgelegten Definition erfasst werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass nicht alle involvierten Dienststellen und privaten Organisationen die gleiche Art von Fällen melden, wodurch die Datengrundlage verfälscht wird.

Dabei ist zudem zu beachten, dass für ein umfassendes Bild nicht nur öffentliche Dienststellen die detaillierten Angaben zu den Fällen übermitteln sollen. Vielmehr gilt dies auch für private Organisationen, die aufgrund ihrer gesellschaftlich wichtigen Angebote mit Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Berührung kommen.

Die betreffenden Stellen liefern die erforderlichen Daten zuhanden der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt in pseudonymisierter Form. Die Vorgaben inklusive der Schlüsselmechanismen für die Pseudonymisierung werden von der Abteilung Statistik und Register im Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) definiert. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt hat keinen Zugang zum Schlüssel oder den entsprechenden Informationen. Damit kann sie den Personenbezug nicht wiederherstellen. Das AWT verfügt daneben über keinen Zugang zu den Daten, weshalb auch dort eine Re-Identifikation nicht möglich ist.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bereitet die gelieferten pseudonymisierten Daten für die Datensammlung in anonymisierter Form auf und führt dort die entsprechenden Merkmale. Insbesondere sind mittels Zusammenführung und Abgleichung Mehrfachzählungen von Fällen von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt wenn immer möglich auszuschliessen.

Die Datensammlung, welche durch die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt erstellt wird und nur anonymisierte Daten enthält, kann auch den Mitgliedern der Fachgruppe häusliche Gewalt zur Information und gegebenenfalls zur Diskussion am Runden Tisch zur Verfügung gestellt werden. Möglich erscheint auch der Zugang für anderweitige statistische Auswertungen seitens des Kantons. Sie wird jedoch nicht publiziert. Entsprechend sind die Datensammlung wie auch die pseudonymisierten Daten nicht öffentlich zugänglich. Für die Öffentlichkeit werden die Ergebnisse der Datenauswertung in einem Bericht in anonymisierter Form aufgeführt, der periodisch verfasst wird.

Durch die Datensammlung können Entwicklungen erkannt und geeignete Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt evaluiert werden. Die Ergebnisse aufgrund der Auswertungen werden auch mittels periodischer Berichterstattung publik gemacht.

Zu bemerken ist, dass zur Umsetzung der Datenlieferungen zwecks Erstellung der Datensammlung noch Zeit benötigt wird. Deshalb wird eine Übergangsbestimmung eingeführt. In dieser Zeit wird unter der Leitung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt zusammen mit den Stellen, welche die Daten liefern, im Rahmen einer Arbeitsgruppe das entsprechende Konzept erarbeitet und umgesetzt.

7. Angebote

Der Kanton soll notwendige Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige entweder direkt oder durch Dritte gewährleisten können. Diese können rechtliche, finanzielle, psychologische sowie (rechts-)medizinische Hilfs- und Unterstützungsangebote umfassen. Auch schliesst es Schutzunterkünfte, telefonische Beratung und Unterstützung und den Schutz von betroffenen Kindern mit ein. Um den Bedarf an Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu eruieren, soll alle vier Jahre eine Bedarfsanalyse und eine Angebotsplanung durchgeführt werden. Sie bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Hilfs- und Unterstützungsangebote im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt. Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung

sollen sich auf Daten im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt (vgl. Ziff. V.6), Daten zur Nutzung der Angebote sowie Befragungen von involvierten Personen und Organisationen stützen.

Wird gestützt auf die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung ein Bedarf an Schaffung, Anpassung oder Erweiterung von Schutz- Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige festgestellt, kann auf Basis der vorliegenden gesetzlichen Grundlage zeitnah und bedarfsgerecht reagiert werden.

Bestehende Angebote umfassen die Beratung durch die Opferhilfe Beratungsstelle, das Schutzangebot des Frauenhauses sowie die medizinische Untersuchung und gerichtsverwertbare Dokumentation von Gewaltverletzungen durch die Sprechstunde Forensic Nursing. Diese Leistungen werden durch die kantonale Opferhilfe gestützt auf das Opferhilfegesetz finanziert. Dennoch bestehen fortlaufend Angebotslücken.

Eine Angebotslücke wurde vor zwei Jahren mit der Einführung der Sprechstunde Forensic Nursing geschlossen. Der Aufbau erfolgte im Rahmen des ES 2.2 des RP 2021–2024, da keine gesetzliche Grundlage für eine direkte Finanzierung bestand. Nach der Etablierung konnte das Angebot in die Regelstrukturen der Opferhilfe integriert und durch die kantonale Opferhilfe finanziert werden.

Aktuell besteht ein Bedarf an Nachbetreuung nach einem Frauenhausaufenthalt. Diese ist entscheidend für den Übergang in ein gewaltfreies Leben und umfasst administrative sowie psychosoziale Unterstützung durch Fachpersonen. Eine gesetzliche Grundlage für den Aufbau und die Bereitstellung dieses Angebots fehlt jedoch.

Zudem ist eine interkantonale Koordination und Anpassung der Finanzierungsregelung von Schutzunterkünften erforderlich. Derzeit stellen die Kantone Schutzunterkünfte bereit, die bei freien Plätzen von anderen Kantonen genutzt werden können. Während die Kosten für die Betreuung und Übernachtung übernommen werden, fehlen Beiträge zur Grundfinanzierung, was bei starker Nutzung der Schutzunterkünfte durch andere Kantone zu finanziellen Ungleichgewichten führen kann. Im Jahr 2025 waren 78 Prozent der Frauen, die das Schutz- und Beratungsangebot des Frauenhauses Graubünden in Anspruch nahmen, ausserkantonale wohnhaft.

In Grenzregionen können Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote in benachbarten Regionen für die gewaltbetroffene Person die am besten geeignete und am einfachsten erreichbare Versorgung sein. Es kann unter Umständen und in spezifischen Fällen sinnvoller sein, auf bestehende Angebote zurückzugreifen oder interkantonale zusammenzuarbeiten. Dadurch kann die Versorgung und Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen verbessert werden. So kann es beispielsweise sein, dass gewaltbetroffene Personen aus der Val Müstair oder aus der Region Moesa leichter Zugang zu (rechts-)medizi-

nischer Versorgung, Schutzunterkünften oder psychosozialer Beratung in benachbarten Regionen erhalten. Die Finanzierung dieser Angebote soll durch Vereinbarungen sichergestellt werden können.

8. Weitere Massnahmen

Bei den Massnahmen geht es um die Prävention und Information. Dazu gehören beispielsweise Sensibilisierungskampagnen, Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche oder Informationsbroschüren. In den vergangenen vier Jahren konnte der Kanton im Rahmen des ES 2.2 des RP 2021–2024 Präventions- und Informationsmassnahmen umsetzen.

Fachleute beurteilen Präventions- und Informationsmassnahmen für die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt als zentral. Die Wirkung von Präventionsmassnahmen lässt sich in der Praxis aber nicht einfach messen. Es liegen im Kanton Graubünden jedoch Indizien vor, die auf eine positive Wirkung der bisher durchgeführten Präventions- und Informationsmassnahmen hindeuten. Insbesondere die Durchführung von Aktionstagen gegen häusliche Gewalt sowie die Kampagne «Toxic Love» scheinen zu einer Enttabuisierung und Sensibilisierung in der Bevölkerung beizutragen (vgl. Ziff. III.5). Fachpersonen und Organisationen werden heute von gewaltbetroffenen Personen als auch von deren sozialem Umfeld bei Aktionen und Veranstaltungen offener und direkter auf die Thematik angesprochen. Dies ermöglicht es, gezielter auf die Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen. Ein weiterer Hinweis für die positive Wirkung der Präventions- und Informationsmassnahmen sind die Ergebnisse der Kampagne «Toxic Love». Die Kampagne wurde schweizweit in den sozialen Medien millionenfach gesehen und erhielt positive Rückmeldungen. Die Kampagne wurde in Schulen thematisiert und hatte zur Folge, dass sich gewaltbetroffene Personen aufgrund der Kampagne bei den Opferhilfe Beratungsstellen meldeten. In den letzten Jahren verzeichnet die Opferhilfe Beratungsstelle einen Anstieg der Beratungszahlen, was die Fachpersonen auch auf die höhere Sensibilisierung und Enttabuisierung zurückführen. Das heisst, dass mehr Menschen sich Hilfe holen und das Dunkelfeld sich verringert.

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Gegenstand und Organisation

Das Gesetz soll die Rahmenbedingungen schaffen, damit häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt in ihrer Gesamtheit durch ein koordiniertes Vorgehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bekämpft werden können. Insbesondere sollen diejenigen Massnahmen der Istanbul-Konvention umgesetzt werden, die in den bestehenden kantonalen Gesetzen nicht enthalten sind.

Dazu gehört auch die Schaffung bzw. Führung einer Koordinationsstelle Häusliche Gewalt. Diese beim SOA angegliederte Stelle wurde in der kantonalen Strategie mit der Koordinationsaufgabe im Bereich der häuslichen (und geschlechtsspezifischen) Gewalt im Kanton Graubünden betraut.

Art. 2 Definitionen

Die Definition der häuslichen Gewalt orientiert sich an der Istanbul-Konvention. Der Fokus liegt aber schlussendlich auf dem Beziehungsverhältnis, welches sich zwischen der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person insbesondere aufgrund von familiären oder (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen ergibt. Entscheidend ist nicht die Familie oder der Haushalt, sondern die Art der Beziehung. Täter und Opfer sind Personen, die in einer engen sozialen Beziehung stehen oder standen. Diese Beziehung ist durch persönliche Bindung, Nähe oder Abhängigkeit geprägt. Umfasst sind damit alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt zwischen Personen, die durch eine familiäre Beziehung, eine bestehende oder frühere Partnerschaft oder ein vergleichbares enges persönliches oder von Abhängigkeit geprägtes Verhältnis miteinander verbunden sind, unabhängig davon, ob sie denselben Wohnsitz haben oder hatten. Entsprechend sind reine Zweckgemeinschaften wie übliche Wohngemeinschaften oder Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Als Gewalt werden dabei nicht nur Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches erfasst, sondern alle Formen von Zwang, welche die gewaltbetroffene Person aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses in ihrer freien Lebensgestaltung einschränken.

Unter geschlechtsspezifischer Gewalt werden Gewaltformen verstanden, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richten. Dies ermöglicht einen ganzheitlichen und zielgruppenspezifischen Ansatz in der Gewaltprävention und -bekämpfung.

Art. 3 Koordination und Zusammenarbeit

Die bestehende interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Runden Tisch Häusliche Gewalt Beteiligten soll gesetzlich verankert werden. Die ge-

naue Zusammensetzung des Runden Tisches soll auf Regierungsstufe erfolgen. Bisher ist sie in der kantonalen Strategie festgelegt.

Art. 4 Berichterstattung und Datensammlung

Bund und Kantone haben sich mit Abschluss der Istanbul-Konvention verpflichtet, eine Datenerhebung und -analyse zu Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt durchzuführen. Ziel ist es, Entwicklungen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu erkennen und bei Bedarf geeignete und zielgruppenspezifische Massnahmen umzusetzen. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist für die Auswertung der verschiedenen Daten verantwortlich. Die Öffentlichkeit soll mittels eines Berichts periodisch über die Ergebnisse der Datenauswertung informiert werden.

Zu diesen Zwecken wird eine Datensammlung geführt. Die Schweiz hat sich mit der Istanbul-Konvention verpflichtet, mindestens folgende Daten zu erheben (Europarat 2016, S. 9–10):

- die Gewaltformen (wie in der Istanbul-Konvention definiert)
- das Geschlecht der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person
- die Beziehungen zwischen der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person
- das Alter der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person
- geografische Lage
- Daten über den Ausgang der Fälle

Die in der Datensammlung geführten Daten sind zwecks Datenschutzes anonymisiert.

Art. 5 Datenlieferung und Datenbearbeitung

Die Lieferung der Daten für die Datensammlung soll in pseudonymisierter Form erfolgen, damit für alle involvierten Stellen sichergestellt werden kann, dass der Datenschutz sowie das Amts- und Berufsgeheimnis gewahrt bleiben. Zudem können so doppelte Erfassungen von Fällen identifiziert und zusammengeführt werden, um eine aussagekräftige Datensammlung zu gewährleisten.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt erstellt die Datensammlung aus den gelieferten pseudonymisierten Daten. Sie entfernt dazu mittels Zusammenführung und Abgleichung Mehrfachzählungen und bereitet die Daten in anonymisierter Form auf. Wie erwähnt ist ein Vorgehen zu wählen, das den Datenschutzvorgaben und Geheimnispflichten gerecht wird.

Die Vorgaben inklusive der Schlüsselmechanismen für die Pseudonymisierung werden seitens AWT definiert. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt verfügt nicht über den Schlüssel der Pseudonymisierung, während das

AWT nur die Schlüsselmechanismen festlegt und keine Einsicht in die Daten erhält. Mit dieser Ausgestaltung ist sichergestellt, dass eine Re-Identifikation der Daten nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich ist. Damit wird dem Datenschutz Rechnung getragen. Wird ein Datensatz ausschliesslich in pseudonymisierter Form und ohne den zugehörigen Schlüssel an einen Dritten weitergegeben, so ist davon auszugehen, dass der Dritte die Daten keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zuordnen kann. Die Pseudonymisierung wirkt damit faktisch wie eine Anonymisierung. Daher liegen aus Perspektive des Dritten keine Personendaten (mehr) vor.

Die pseudonymisierten Daten und auch die Datensammlung sind nicht öffentlich zugänglich. Öffentlich ist nur der periodisch zu verfassende Bericht, der die Ergebnisse der Datensammlung aufnimmt.

Die erforderlichen Details werden von der Regierung in der Verordnung geregelt.

Art. 6 Angebote

Mit vorliegender Bestimmung kann der Kanton nach der Durchführung einer Bedarfsanalyse und Angebotsplanung die notwendigen Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige entwickeln und anpassen. Dies erlaubt es, zeitnah auf Versorgungslücken zu reagieren. Dem Kanton soll es dabei freistehen, diese Aufgaben selbst zu erfüllen oder Dritte (wie private Organisationen) mittels Leistungsvereinbarung mit dieser Aufgabe betrauen zu können, sei es über Beiträge oder über einen Auftrag.

In Grenzregionen können Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote in anderen Kantonen oder im grenznahen Ausland die für die gewaltbetroffene Person am besten geeignete und am einfachsten erreichbare Versorgung bieten. Daher soll es dem Kanton ermöglicht werden, Leistungsvereinbarungen mit anderen Kantonen und wenn nötig auch mit dem grenznahen Ausland abzuschliessen.

Art. 7 Weitere Massnahmen

Fachleute erachten Präventions- und Informationsmassnahmen für die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt als zentral. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage wird der Kanton angehalten, Präventions- und Informationsmassnahmen zu entwickeln und anzupassen. Diese Aufgabe kann auch über Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit Dritten erfüllt werden.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Zur Umsetzung der Datenlieferungen zwecks Erstellung der Datensammlung wird noch Zeit benötigt. Es bedarf weiterer konzeptioneller Arbeiten

und Abstimmungen zwischen den involvierten Stellen. Sodann müssen bei den involvierten Stellen verschiedene Vorkehrungen, insbesondere bezüglich der Datenerfassung, getroffen werden. Diese Arbeiten können starten, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzug innert rund zwei, aber höchstens drei Jahren ab Inkraftsetzung installiert werden kann.

VII. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

In den Ausführungsbestimmungen der Regierung sind insbesondere die folgenden Punkte zu regeln:

Zuständigkeiten und Aufgaben:

- Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Thema, in das verschiedene Staatsebenen und im Kanton verschiedene Dienststellen und Departemente und private Organisationen involviert sind. Die beteiligten Akteure sind etwa im Opferschutz, der Strafverfolgung, im Gesundheits- und Bildungswesen, der Justiz und der Prävention tätig. Die organisationale Ansiedlung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im SOA hat sich in den vergangenen zehn Jahren bewährt. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt soll deshalb weiterhin beim SOA in der Amtsleitung angesiedelt bleiben.
- Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt hat den Auftrag, die Kräfte der beteiligten Stellen zu bündeln, Synergien zu schaffen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institutionen und Ämter sicherzustellen. Sie soll Prävention und Früherkennung fördern, den Wissenstransfer zwischen Fachpersonen gewährleisten, zur Verbesserung der statistischen Datengrundlage beitragen und die interkantonale sowie nationale Vernetzung stärken. Darüber hinaus soll sie neue Angebote für spezifische Zielgruppen entwickeln und einen proaktiven Ansatz in der Bearbeitung und Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt fördern. Sie verfügt über keine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Stellen und Organisationen.
- Es ist vorgesehen, dass die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Weiter werden die Zuständigkeiten betreffend die Vorgaben für die Pseudonymisierung der Daten geregelt.

Des Weiteren sind die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der interdisziplinären Fachgruppe, also des Runden Tisches, festzulegen. Dasselbe gilt für die Steuergruppe.

Schliesslich werden die Stellen, welche ihre Daten für die Datensammlung liefern, in der Verordnung genau bezeichnet. Alsdann werden weitere

Details zur Datenlieferung bzw. -bearbeitung und zur Datensammlung geregelt.

VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Verschiedene Gesetze regeln bereits unterschiedliche Ausgaben im Bereich der häuslichen Gewalt. Die Einführung dieses Gesetzes hat entsprechend auf die Ausgaben der bestehenden Regelungen keinen Einfluss. Beispielsweise basiert die Soforthilfe der Opferhilfe Beratungsstelle auf dem OHG. Dazu gehören unter anderem die Anwaltskosten, die Therapiekosten sowie die Unterbringungskosten im Frauenhaus.

Die Finanzierung der Aufgaben und Projekte der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt erfolgt derzeit, gestützt auf die Istanbul-Konvention, über das RP 2025–2028. Spätestens ab 2029 nach Auslaufen des RP oder bereits früher mit dem Inkrafttreten wird das GHG Basis für die Finanzierung bilden.

Für Präventions- und Informationsmassnahmen wie beispielsweise die Aktionstage gegen häusliche Gewalt, Sensibilisierungskampagnen oder Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche wird mit einem jährlichen Aufwand von 90 000 Franken gerechnet. Die Entwicklung einer neuen Sensibilisierungskampagne in einigen Jahren wird den Kanton unter der Annahme, dass weitere Kantone daran teilnehmen, mutmasslich 30 000 Franken kosten.

Für die Vernetzung, Schulung und Weiterbildung von Fachpersonen wird mit einem jährlichen Aufwand von rund 20 000 Franken gerechnet.

Neue Kosten ergeben sich mit der Einrichtung der Datenlieferungen und Pseudonymisierung, die sich auf schätzungsweise einmalig 100 000 bis 300 000 Franken belaufen. Die betroffenen Stellen können für die Einrichtung der Datenlieferung einmalig finanziell unterstützt werden. Zusätzlich ist gesamthaft mit jährlichen Kosten von geschätzt 150 000 Franken für die Erhebung, Bearbeitung und Auswertung der Daten zu rechnen. Die effektiven Kosten werden im Rahmen der Einführung der Datensammlung konkretisiert.

Eine Bedarfsanalyse sowie Angebotsplanung für die Sicherstellung von Schutz-, Hilfs- und Beratungsangeboten (alle vier Jahre) soll neu mit Einführung des Gesetzes durchgeführt werden, was jeweils rund 50 000 Franken kostet. Die Schaffung, Anpassung oder Erweiterung von Angeboten, sofern die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung eine Notwendigkeit aufzeigen, kann Kosten verursachen. Bei Bedarf werden diese über das ordentliche Budget im Grossen Rat beantragt.

Total wird mit einmaligen Kosten von 130 000 bis 330 000 Franken sowie jährlich wiederkehrenden Kosten von 260 000 Franken und Kosten alle vier Jahre von 50 000 Franken gerechnet.

Was die Personalkosten anbelangt, so verfügt die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im SOA über eine Vollzeitstelle, die bereits bewilligt wurde und jeweils ordentlich budgetiert wird. Zusätzliche Ressourcen sind derzeit nicht vorgesehen.

IX. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

X. Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG; BR 549.200) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:
Der Präsident: *Bühler*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang

Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird für die Behörden oft erstmals durch einen Polizeieinsatz sichtbar. **Die Polizei** rückt aus, um die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und die gewaltbetroffenen Personen zu schützen. Dabei gibt die angetroffene Situation und der ermittelte Sachverhalt vor, ob weitere Angebote (z. B. Kriminaltechnischer Dienst, Sanität) oder Massnahmen (z. B. Ausweisung, Festnahme) notwendig sind. Die Befragungen der Beteiligten finden je nach Situation vor Ort in getrennten Räumen oder auf einem Polizeiposten statt. Je nach Situation spricht die Polizei eine Ausweisung aus und erteilt der gewaltausübenden Person ein Rückkehrverbot für maximal 14 Tage. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei werden nach entsprechend definierten Abläufen verschiedene Stellen und Behörden über den Vorfall informiert, darunter je nach Situation und ergriffenen Massnahmen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), das Regionalgericht und die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Art. 16b und Art. 16c PolG).

Nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt meldet die Kantonspolizei (KAPO) der **Beratungsstelle für gewaltausübende Personen** den Kontakt der gewaltausübenden Person. Diese Beratungsstelle nimmt daraufhin Kontakt auf und bietet eine freiwillige Gewaltberatung an. Nur ein kleiner Teil der gewaltausübenden Personen sieht sich strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt, die oft nur bedingt zu einer Verhaltensänderung führen. Daher stellt die Gewaltberatung in vielen Fällen die einzige Möglichkeit dar, die gewaltausübenden Personen mit ihrem Gewaltverhalten und dessen Auswirkungen zu konfrontieren. In bestimmten Fällen wird die Gewaltberatung auch von der **KESB** oder der **Staatsanwaltschaft** (STA) angeordnet.

Die KAPO informiert die gewaltbetroffene Person nach einem Einsatz aufgrund von häuslicher Gewalt über die vorhandenen Hilfs- und Beratungsangebote. Gewaltbetroffene Personen werden jeweils über die **Opferhilfe Beratungsstelle** informiert, um sich zu persönlichen und rechtlichen Fragen beraten zu lassen. In Fällen, in denen die gewaltbetroffene Person körperliche Gewalt erlitten hat, wird sie zusätzlich zur polizeilichen Tatbestandsaufnahme über die Möglichkeit der **Forensic Nursing Sprechstunde** in Kenntnis gesetzt. Dort kann sie sich kostenlos untersuchen und die Verletzungen dokumentieren lassen. Fühlt sich die gewaltbetroffene Person zu Hause nicht mehr sicher und kann eine Ausweisung nicht umgesetzt werden, wird ihr empfohlen, sich an ein **Frauenhaus bzw. Männerhaus** zu wenden, wo sie Schutz finden kann.

Auch die **Regionalgerichte** sind wichtige Akteure in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Regionalgerichte können Kontakt-, Rayon- und Annäherungsverbote anordnen, die es der gewaltausübenden Person verbieten, sich der Wohnung zu nähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit der gewaltbetroffenen Person Kontakt aufzunehmen (Art. 28b Abs.1 ZGB). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht die Wohnung der gewaltbetroffenen Person zur alleinigen Nutzung zuweisen (Art. 28b Abs. 3 ZGB). Darüber hinaus können die Regionalgerichte auf Antrag der gewaltbetroffenen Person den Einsatz von elektronischen Vorrichtungen anordnen, die mit der gewaltausübenden Person fest verbunden sind und mit deren Hilfe ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine aktive Überwachung in Echtzeit, sondern um eine passive Überwachung mit Aufzeichnung der Daten (Art. 28c Abs. 3 ZGB).

Wenn Minderjährige im selben Haushalt leben, wird nach einer polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt die **KESB** informiert. Wird anlässlich einer Intervention bei häuslicher Gewalt eine Ausweisung verfügt, so wird diese, sofern Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, zusätzlich der KESB übermittelt (Art. 16b PolG). Sie leitet ein Abklärungsverfahren im Kinderschutz ein. Die Erstabklärung der Kinder wird durch den **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst** durchgeführt.

Die **STA** wird aktiv, wenn es sich bei häuslicher Gewalt um ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung handelt. Sie leitet dann eine Strafuntersuchung ein und verfolgt den staatlichen Strafanspruch.

Möchten gewaltbetroffene Personen aus Drittstaaten ihre Ehe oder Familiengemeinschaft innerhalb der ersten drei Jahre auflösen, prüft das **Amt für Migration und Zivilrecht**, ob ein Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Aufenthaltsregelung aufgrund eines Härtefalls gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) besteht.

Neben diesen zentralen Stellen sind auch andere Institutionen, wie **Spitäler, Schulen und unterschiedliche Fachstellen** direkt oder indirekt mit Fällen von häuslicher Gewalt konfrontiert und spielen eine wichtige Rolle im **Netzwerk** zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangebote werden nicht nur, wie hier veranschaulicht, nach einem Polizeieinsatz in Anspruch genommen. Die Stellen werden auch auf andere Wege aufgesucht, zum Beispiel indem gewaltbetroffene oder gewaltausübende Personen selbst aktiv werden oder indem Fachpersonen oder das Umfeld gewaltbetroffene oder gewaltausübende Personen auf die Angebote aufmerksam machen.

Literaturverzeichnis

- **BFS Geschädigte Personen:** Bundesamt für Statistik. *Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Alter und Geschlecht* (2009–2023). (www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.assetdetail.30887700.html) oder (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Katalog)
- **BFS Gewaltstraftaten:** Bundesamt für Statistik. *Häusliche Gewalt: Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten nach Beziehung* (2009–2023). (www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.32385531.html) oder (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Katalog)
- **Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** vom 2. Dezember 2016, BBl 2017 185. (www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/76/de)
- **Deutsches Institut für Menschenrechte.** *Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht.* Berlin, Dezember 2024. (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf) oder (www.institut-fuer-menschenrechte.de > Themen > Geschlechtsspezifische Gewalt)
- **EBG A1:** Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. *Informationsblatt A1: Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt.* (backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf) oder (www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Informationsblätter)
- **EBG A3:** Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. *Informationsblatt A3: Gewaltdynamiken und Interventionsansätze.* (backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/7f6b85f8-99a2-48ee-8cb8-f836102a4911.pdf) oder (www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Informationsblätter)
- **EBG A4:** Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. *Informationsblatt A4: Zahlen zu häuslicher Gewalt.*

(backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/07/30/2eee4d61-c076-4a2e-aa86-2c76b33f398b.pdf) oder
(www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Informationsblätter)

- **EBG A6:** Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. *Informationsblatt A6: Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt.*
(backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/e9e7f2cc-8206-41da-91b7-1c2a32cee493.pdf) oder
(www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Informationsblätter)
- **Europarat 2011:** *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht.* Istanbul 11.5.2011.
(rm.coe.int/1680462535)
- **Europarat 2016:** Council of Europe: *Ensuring Data Collection and Research on violence against women and domestic violence: Article 11 of the Istanbul Convention. A collection of papers on the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence.*
(rm.coe.int/16809ef846)
- **GFB:** Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen, Kanton Freiburg. *Gewalt in Paarbeziehungen bekämpfen. Interventionsprotokoll für Fachpersonen im Kanton Freiburg.* Ausgabe 2018.
(fr.ch/sites/default/files/2022-07/dotip--interventionsprotokoll-fur-fachpersonen-im-kanton-freiburg.pdf) oder (www.fr.ch > Suche > Gewalt in Paarbeziehungen: Information und Ausbildung der Fachpersonen und des Justizwesens)
- **Kantonale Strategie** zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden. Sozialamt Graubünden, Februar 2022.
(www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/Documents/2022-02-22_Kantonale%20Strategie%20H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf) oder (www.soa.gr.ch > Häusliche Gewalt > Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt)

- **Kantonspolizei:** BFS Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht Graubünden 2025.
(www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kapo/service/statistik/Seiten/default.aspx) oder (www.kapo.gr.ch > Service > Statistik > Polizeiliche Kriminalstatistik 2025)

- **Keller Läubli,** *Zum Einfluss der Opferhilfe-Beratungsstellen auf das Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten, August 2012.*
(www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html) oder (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opferhilfe > Publikationen)

- **Opferhilfe Statistik:** Bundesamt für Statistik. Opferhilfe Statistik 2024.
(www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html) oder (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Kriminalität und Strafrecht > Opferhilfe > Übersicht)

- **PKS Beschuldigte Personen:** Bundesamt für Statistik. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sexualisierte Gewalt: Beschuldigte Personen nach Geschlecht.
(www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.36388310.html) oder (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Katalog)

- **PKS Geschädigte Personen:** Bundesamt für Statistik. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sexualisierte Gewalt: Geschädigte Personen nach Geschlecht.
(www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.36388310.html) oder (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Katalog)

- **PKS Jahresbericht 2025:** Bundesamt für Statistik. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2025 der polizeilich registrierten Straftaten.
(www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.assetdetail.36434644.html) oder (www.bfs.admin.ch > Statistiken > Katalog)

- **ZHAW/HSG:** Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Universität St. Gallen, im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. *Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften. Ausmass und Entwicklung in der Schweiz.* August 2023.
([ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/tKaN-4EuH-el/EBG%202023%20Crime%20Survey%202022%20Zusatzauswertung%20Partnerschaftsgewalt%20\(2\).pdf](http://ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/tKaN-4EuH-el/EBG%202023%20Crime%20Survey%202022%20Zusatzauswertung%20Partnerschaftsgewalt%20(2).pdf)) oder (www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein)

Abkürzungsverzeichnis / Abrevaziuns / Elenco delle abbreviazioni

AFM	Amt für Migration und Zivilrecht
<i>UMDC</i>	<i>Uffizi da migraziun e da dretg civil</i>
<i>UMDC</i>	<i>Ufficio della migrazione e del diritto civile</i>
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
<i>LEI</i>	<i>Lescha federala davart las personas estras e l'integraziun (CS 142.20)</i>
<i>LStrI</i>	<i>Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI; RS 142.20)</i>
AJV	Amt für Justizvollzug
<i>UEG</i>	<i>Uffizi per l'execuziun giudiziala</i>
<i>UEG</i>	<i>Ufficio per l'esecuzione giudiziaria</i>
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus
<i>UET</i>	<i>Uffizi per economia e turissem</i>
<i>ET</i>	<i>Ufficio dell'economia e del turismo</i>
BFS	Bundesamt für Statistik
<i>UST</i>	<i>Uffizi federal da statistica</i>
<i>UST</i>	<i>Ufficio federale di statistica</i>
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
<i>UFEG</i>	<i>Uffizi federal per l'egualitad tranter dunna ed um</i>
<i>UFU</i>	<i>Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo</i>
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
<i>DECA</i>	<i>Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient</i>
<i>DECA</i>	<i>Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente</i>
ES	Entwicklungsschwerpunkt
<i>PS</i>	<i>punct central da svilup</i>
<i>PCSv</i>	<i>Punto centrale di sviluppo</i>
GA	Gesundheitsamt
<i>US</i>	<i>Uffizi da sanadad</i>
<i>UIP</i>	<i>Ufficio dell'igiene pubblica</i>
GFB	Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen Kanton Freiburg
<i>GFB</i>	<i>Uffizi per l'egualitad da dunna ed um e per dumondas da famiglia dal chantun Friburg</i>
<i>GFB</i>	<i>Ufficio per l'uguaglianza fra donna e uomo e per le questioni familiari del Cantone di Friburgo</i>
GHG	Gesetz gegen häusliche Gewalt (BR 549.200)
<i>LVC</i>	<i>Lescha cunter violenza a chasa (DG 549.200)</i>
<i>LVD</i>	<i>Legge contro la violenza domestica (CSC 549.200)</i>
HSG	Universität St. Gallen
<i>HSG</i>	<i>Universitad da Son Gagl</i>
<i>HSG</i>	<i>Università di San Gallo</i>

Istanbul-Konvention	Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35)
<i>Convenziun d'Istanbul</i>	<i>Convenziun dal Cussegl da l'Europa davart la prevenziun ed il cumbat cunter la violenza envers dunnas e la violenza a chasa (CS 0.311.35)</i>
<i>Convenzione di Istanbul</i>	<i>Convenzione del Consiglio d'Europa sulla prevenzione e la lotta alla violenza contro le donne e la violenza domestica (RS 0.311.35)</i>
JVG	Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (BR 350.500)
<i>LExeG</i>	<i>Lescha davart l'execuziun giudiziala en il chantun Grischun (DG 350.500)</i>
<i>LEG</i>	<i>Legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni (CSC 350.500)</i>
KAPO	Kantonspolizei
<i>Pocha</i>	<i>Polizia chantunala</i>
<i>Polca</i>	<i>Polizia cantonale</i>
KBM	Kantonales Bedrohungsmanagement
<i>MCS</i>	<i>Management chantunal da smanaschas</i>
<i>GCM</i>	<i>Gestione cantonale delle minacce</i>
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<i>APUC</i>	<i>Autoritad per la protecziun d'uffants e da creschids</i>
<i>APMA</i>	<i>Autorità di protezione dei minori e degli adulti</i>
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)
<i>LAVi</i>	<i>Lescha federala davart l'agid a victimas da delicts (CS 312.5)</i>
<i>LAV</i>	<i>Legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati (RS 312.5)</i>
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
<i>SCP</i>	<i>statistica criminala da la polizia</i>
<i>SCP</i>	<i>Statistica criminale di polizia</i>
PolG	Polizeigesetz des Kantons Graubünden (BR 613.000)
<i>LPol</i>	<i>Lescha da polizia dal chantun Grischun (DG 613.000)</i>
<i>LPol</i>	<i>Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (CSC 613.000)</i>
RP	Regierungsprogramm und Finanzplan
<i>PR</i>	<i>program da la Regenza e plan da finanzas</i>
<i>PG</i>	<i>Programma di Governo e piano finanziario</i>
SOA	Sozialamt
<i>USo</i>	<i>Uffizi dal servetsch social</i>
<i>USo</i>	<i>Ufficio del servizio sociale</i>
STA	Staatsanwaltschaft
<i>Ppu</i>	<i>Procura publica</i>
<i>Ppubb</i>	<i>Procura pubblica</i>
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
<i>CP</i>	<i>Cudesch penal svizzer (CS 311.0)</i>
<i>CP</i>	<i>Codice penale svizzero (RS 311.0)</i>
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)
<i>CPP</i>	<i>Cudesch da procedura penala svizzer (CS 312.0)</i>
<i>CPP</i>	<i>Codice di diritto processuale penale svizzero (RS 312.0)</i>

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
<i>CCS</i>	<i>Cudesch civil svizzer (CS 210)</i>
<i>CC</i>	<i>Codice civile svizzero (RS 210)</i>
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
<i>ZHAW</i>	<i>Scola auta turitgaia per ciencias applitadas</i>
<i>ZHAW</i>	<i>Scuola universitaria zurighese di scienze applicate</i>

Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **549.200**

Geändert: —

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG)" BR [549.200](#) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Zweck, Gegenstand und Organisation

¹ Dieses Gesetz dient der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt.

² Es regelt die Koordination und Zusammenarbeit, die Berichterstattung und Datenbearbeitung, die Angebote für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige sowie die weiteren Massnahmen.

³ Zu diesen Zwecken führt der Kanton eine Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.

Art. 2 Definitionen

¹ Häusliche Gewalt bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie die gewaltbetroffene Person hat oder hatte.

² Geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet alle Handlungen körperlicher, psychischer, sexueller oder wirtschaftlicher Gewalt, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richten.

Art. 3 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Die im Bereich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt tätigen Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen koordinieren ihre Zusammenarbeit.

² Dazu setzt der Kanton eine interdisziplinäre Fachgruppe bestehend aus Vertretungen dieser Behörden und privaten Organisationen sowie aus Fachpersonen ein.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung und Organisation der Fachgruppe.

Art. 4 Berichterstattung und Datensammlung

¹ Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt wertet verschiedene Daten zu Fällen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt aus, um die Entwicklungen zu erkennen und geeignete Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung zu evaluieren. Sie veröffentlicht die Ergebnisse periodisch in einem Bericht.

² Sie führt dazu eine Datensammlung über Fälle von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt mit dem Alter und Geschlecht der betroffenen Personen, der Beziehung zwischen diesen, den Gewaltformen, der geografischen Lage sowie mit dem Ausgang der Fälle.

³ Die Daten in der Datensammlung sind anonymisiert.

Art. 5 Datenlieferung und Datenbearbeitung

¹ Zur Erstellung der Datensammlung liefern die verschiedenen im Kanton im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt tätigen Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt die erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form.

² Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt führt die gelieferten pseudonymisierten Daten zusammen, gleicht sie ab und bereitet sie in anonymisierter Form für die Datensammlung auf.

³ Die pseudonymisierten Daten und die Datensammlung sind nicht öffentlich zugänglich.

⁴ Die Datenlieferung und die Datenbearbeitung sind so auszugestalten, dass eine Re-Identifikation der betroffenen Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁵ Die Regierung regelt die weiteren erforderlichen Einzelheiten.

Art. 6 Angebote

¹ Der Kanton gewährleistet gestützt auf eine Bedarfsanalyse und Angebotsplanung Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige.

² Er kann dazu Leistungsvereinbarungen mit anderen Kantonen, mit Behörden des grenznahen Auslands oder mit weiteren Dritten abschliessen.

Art. 7 Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Prävention und Information.

² Er kann dazu Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 8 Übergangsbestimmung

¹ Die Datensammlung ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu führen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha cunter violenza a chasa (LVC)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	549.200
Midà:	–
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha cunter violenza a chasa (LVC)" DG [549.200](#) vegn publicità sco nov relasch.

Art. 1 Intent, object ed organisaziun

¹ Questa lescha serva a la prevenziun ed al cumbat da violenza a chasa e da violenza specifica per la schlattaina.

² Ella regla la coordinaziun e la collavuraziun, la rapportaziun e l'elavuraziun da datas, las puschidas per persunas pertutgadas da violenza e per lur confamigliars sco er las ulteriuras mesiras.

³ Per quests intents maina il chantun in Post da coordinaziun Violenza a chasa.

Art. 2 Definiziuns

¹ Violenza a chasa designescha tut ils acts da violenza corporala, sexuala, psichica u economica che capitin entaifer la famiglia ubain tranter pèrs maridads, partenarias e partenaris anteriurs u actuals, independentamain dal fatg, sche la persuna violenta ha u aveva il medem domicil sco la persuna pertutgada da violenza.

² Violenza specifica per la schlattaina designescha tut ils acts da violenza corporala, psichica, sexuala u economica, che sa drizzan sistematicamain cunter persunas pervia da lur schlattaina.

Art. 3 Coordinaziun e collavuraziun

¹ Las autoritads, las organisaziuns privatas e las persunas spezialisadas ch'èn activas en il sector da la violenza a chasa e da la violenza specifica per la schlattaina, coordineschan lur collavuraziun.

² Per quest intent nominescha il chantun ina grupp d'experts interdisciplinara che sa cumpona da represchentanztas da questas autoritads e d'organisaziuns privatas sco er da persunas spezialisadas.

³ La Regenza regla ils detagls, en spezial la cumposiziun e l'organisaziun da la grupp d'experts.

Art. 4 Rapportaziun e collecziun da datas

¹ Il Post da coordinaziun Violenza a chasa evaluescha differentas datas davart cas en il sector da la violenza a chasa e da la violenza specifica per la schlattaina, quai per enconuscher ils svilups e per evaluar mesiras adattadas per la prevenziun ed il cumbat. El publitgescha periodicamain ils resultats en in rapport.

² Per quest intent maina el ina collecziun da datas davart cas da violenza a chasa e da violenza specifica per la schlattaina cun la vegliadetgna e la schlattaina da las persunas pertutgadas, la relaziun tranter quellas, las furmas da violenza, la situaziun geografica sco er cun la finiziun dals cas.

³ Las datas en la collecziun da datas èn anonimisadas.

Art. 5 Furniziun da datas ed elavuraziun da datas

¹ Per stabilir la collecziun da datas vegnan las datas necessarias furnidas en furma pseudonimisada da las differentas autoritads, da las organisaziuns privatas e da las persunas spezialisadas dal Post da coordinaziun Violenza a chasa, ch'èn activas en il chantun en il sector da la violenza a chasa e da la violenza specifica per la schlattaina.

² Il Post da coordinaziun Violenza a chasa metta ensemen las datas pseudonimisadas furnidas, las cumpareglia e las prepara en furma anonimisada per la collecziun da datas.

³ Las datas pseudonimisadas e la collecziun da datas n'èn betg accessiblas a la publicitad.

⁴ La furniziun da datas e l'elavuraziun da datas ston vegnir concepidas uschia, ch'ina reidentificaziun da las personas pertutgadas n'è betg pussaivla u pussaivla mo cun sforzs sproporziunads.

⁵ La Regenza regla ils ulteriurs detagls necessaris.

Art. 6 Purschidas

¹ Sin basa d'ina analisa dal basegn e d'ina planisaziun da las purschidas procura il chantun per purschidas da protecziun, d'agid e da sustegn per personas pertutgadas da violenza e per lur confamigliars.

² Per quest intent po el far cunvegnas da prestaziun cun auters chantuns, cun autoritads da l'exteriur vischin u cun ulteriurs terzs.

Art. 7 Ulteriuras mesiras

¹ Il chantun prenda mesiras da prevenziun e d'infurmaziun.

² Per quest intent po el far cunvegnas da prestaziun cun terzs.

Art. 8 Disposiziun transitorica

¹ Il pli tard 3 onns suenter l'entrada en vigur da questa lescha sto la collecziun da datas vegnir manada.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge contro la violenza domestica (LVD)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: **549.200**

Modificato: –

Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge contro la violenza domestica (LVD)" CSC [549.200](#) viene pubblicato quale nuovo atto normativo.

Art. 1 Scopo, oggetto e organizzazione

¹ La presente legge serve a prevenire e combattere la violenza domestica e di genere.

² Essa disciplina il coordinamento e la collaborazione, la presentazione del rapporto e il trattamento dei dati, le offerte per le persone vittime di violenza e per i loro familiari nonché le altre misure.

³ A questi scopi il Cantone gestisce un servizio di coordinamento violenza domestica.

Art. 2 Definizioni

¹ L'espressione violenza domestica designa tutti gli atti di violenza fisica, sessuale, psichica o economica che si verificano all'interno della famiglia oppure tra attuali o precedenti coniugi o partner, indipendentemente dal fatto che la persona che esercita violenza condivida o abbia condiviso la stessa residenza con la persona vittima di violenza.

² L'espressione violenza di genere designa tutti gli atti di violenza fisica, psichica, sessuale o economica rivolti in modo mirato contro persone per via del loro genere.

Art. 3 Coordinamento e collaborazione

¹ Le autorità, le organizzazioni private e gli specialisti attivi nel settore della violenza domestica e di genere coordinano la loro collaborazione.

² A tale scopo il Cantone istituisce un gruppo di esperti interdisciplinare composto da rappresentanti di queste autorità e di organizzazioni private nonché da specialisti.

³ Il Governo disciplina i dettagli, in particolare la composizione e l'organizzazione del gruppo di esperti.

Art. 4 Rapporto e collezione di dati

¹ Il servizio di coordinamento violenza domestica analizza diversi dati relativi a casi di violenza domestica e di genere per individuare gli sviluppi e valutare misure idonee di prevenzione e lotta. Esso pubblica periodicamente i risultati in un rapporto.

² A questo scopo tiene una collezione di dati relativi a casi di violenza domestica e di genere in cui sono riportati l'età e il genere delle persone interessate, la relazione tra queste ultime, le forme di violenza, la posizione geografica nonché l'esito dei casi.

³ I dati contenuti nella collezione di dati sono anonimizzati.

Art. 5 Fornitura di dati e trattamento dei dati

¹ Per l'allestimento della collezione di dati, diverse autorità e organizzazioni private nonché diversi specialisti attivi nel Cantone nel settore della violenza domestica e di genere forniscono al servizio di coordinamento violenza domestica i dati necessari in forma pseudonimizzata.

² Il servizio di coordinamento violenza domestica riunisce i dati pseudonimizzati forniti, li confronta e li prepara in forma anonimizzata per la collezione di dati.

³ I dati pseudonimizzati e la collezione di dati non sono pubblicamente accessibili.

⁴ La fornitura di dati e il trattamento dei dati devono essere organizzati in modo tale che la reidentificazione delle persone interessate non sia possibile o lo sia solo con un onere sproporzionato.

⁵ Il Governo disciplina gli ulteriori dettagli necessari.

Art. 6 Offerte

¹ Sulla base di un'analisi del bisogno e di una pianificazione dell'offerta, il Cantone garantisce offerte di protezione, di aiuto e di sostegno per persone vittime di violenza e per i loro familiari.

² A questo scopo può stipulare accordi di prestazioni con altri Cantoni, con autorità degli Stati confinanti o con altri terzi.

Art. 7 Altre misure

¹ Il Cantone adotta misure di prevenzione e di informazione.

² A questo scopo può stipulare accordi di prestazioni con terzi.

Art. 8 Disposizione transitoria

¹ La collezione di dati deve essere tenuta al più tardi a partire da tre anni dopo l'entrata in vigore della presente legge.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

